

Badeordnung für die Badanstalt Maur

Zutritt

Die Benützung der Badeanlage ist nur während der Öffnungszeiten und gegen Entrichtung des Eintrittspreises gestattet. Kinder unter sechs Jahren haben unentgeltlich Zutritt.

Personen mit ansteckenden oder Anstoss erregenden Krankheiten oder in alkoholisiertem Zustand ist der Zutritt zum Strandbad nicht gestattet.

Tiere (ausgenommen Führhunde von Blinden) sind in der Badeanlage nicht gestattet.

Kinder unter zehn Jahren und solche, die nicht schwimmen können, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson besuchen, die die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Badegästen, die nicht schwimmen können oder die epileptischen Anfällen unterliegen, ist der Seezugang nur innerhalb des Nichtschwimmerabteils gestattet.

Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es ist keine ständige Badewache vorhanden. Die Gemeinde Maur oder die Pächterin haftet nicht für Schäden, die Gäste bei der Nutzung der Anlage erleiden oder die ihnen durch Dritte zugefügt werden. Ebenso ist jede Haftung für Verluste von Gegenständen, Geld oder Wertsachen ausgeschlossen.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für Minderjährige deren Eltern.

Anweisungen des Personals

Die Besucher haben den Anweisungen des Badepersonals Folge zu leisten. Personen, die gegen die Badeordnung oder Anweisungen des Personals verstossen, können aus der Anlage weggewiesen werden.

Verhalten

Die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG sind zu beachten und einzuhalten.

Die Gäste haben Badekleider zu tragen, welche das sittliche Empfinden anderer Gäste nicht verletzen. Nacktbaden ist nicht erlaubt.

Den Anlagen, Einrichtungen und Geräten ist Sorge zu tragen. Beim Spielen an Wasser und Land ist auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.

Verboten sind

- das Rauchen in Gebäuden.
- das Stören oder das Gefährden anderer Badender oder das Stossen von Personen ins Wasser.
- das Fischen und das Füttern von Seevögeln in der Badeanlage.
- Verunreinigungen der Anlage, des Greifensees sowie des Ufers.
- lautes Musikhören.
- die Verwendung von Seife oder Shampoo ausserhalb der Duschen.
- das Mitführen, Stationierung und Benützung von Booten und Surfbrettern (inkl. SUP-Boards) im Bereich der Liegewiese und der Sperrfläche. Ausgenommen ist die Stationierung von Mietsportgeräten innerhalb der dafür ausgeschiedenen Flächen.
- die Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen sowie das Klettern auf Zäune, Dächer und Bäume.

Schwimmhilfen, ausgenommen Aqua-Fit-Gurte, dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.